

Einführung der elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2025

1. Rechtlicher Stand

Ab dem 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B Umsätze). Die Regelungen wurden mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet und final im BMF-Schreiben vom 15.10.2024 veröffentlicht.

2. Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, welche in einem elektronischen strukturierten Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. In der Praxis wird die E-Rechnung im Format der XRechnung oder als ZUGFeRD erstellt, falls Sie bislang das EDI Verfahren nutzen, ist dies auch weiterhin möglich.

Beachten Sie

Eine Rechnung als PDF ist somit ab dem 01.01.2025 und der neuen Rechnungsdefinition im Umsatzsteuergesetz keine E-Rechnung. Bitte beachten Sie hier die Übergangsregelungen.

Rechnungsbegriffe ab dem 01.01.2025

Elektronische Rechnung (eRechnung)

- strukturiertes elektronisches Format
- ausgestellt, übermittelt und empfangen
- elektronische Verarbeitung möglich

Sonstige Rechnung

- anderes elektronisches Format (z. B. PDF)
- Papier

3. Umfang einer E-Rechnung

Für eine ordnungsmäßige Rechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Ergänzende Angaben wie bspw. die Aufschlüsselung von Stundennachweisen können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden bspw. als PDF.

4. Übergangsregelungen

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird bis zum Jahr 2028 in Etappen erfolgen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle. Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten, auch wenn der Rechnungsempfänger Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Beachten Sie

Bereits ab dem Jahr 2025 müssen alle inländischen Unternehmer den Rechnungsempfänger gewährleisten, hier gilt keine Übergangsregelung. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail Postfach zur Verfügung stellt. Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung. Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden, des Weiteren muss die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung sichergestellt werden.



Übergangsregelung Versand

Versand	2025	2026	2027	2028
Papier				
E-Rechnung nach EN 16931 & EDI-Verfahren				
Andere Elektronische Verfahren/PDF				

Übergangsweise mit Bedingungen Erlaubt nicht erlaubt

5. Ausnahme

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise



FÜR KLEINBETRAGSRECHNUNGEN
-> **250 €/BRUTTO** UND FAHRAUSWEISE
WEITERHIN **ALLE ARTEN** VON RECHNUNGEN
ZULÄSSIG



-> **KASSEN BON / FAHRSCH E IN PAPIERFORM / PDF** BERECHTIGT AUCH NACH 31.12.2026 ZUM VORSTEUER-ABZUG

6. Praktische Auswirkungen

Spätestens 2028 müssen alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt sein. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt könnte den Vorsteuerabzug versagen. Außerdem wird die Umstellung viele Bereiche Ihres Unternehmens betreffen. Wir empfehlen daher, sich unabhängig der Übergangsfristen zeitnah mit der Thematik zu befassen.

a) Beispiele für betroffene Rechnungen

- Rechnung an andere inländische Unternehmer

Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden (siehe Übergangsregelung)

- Barverkäufe an Unternehmer

Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung, lediglich Barverkäufe unter 250 €/brutto sind nicht verpflichtend als E-Rechnung auszustellen.

- Fahrausweise

Hier ist keine E-Rechnung erforderlich

- Kleinbetragsrechnung

Bis zu einem Betrag von 250,00 € entfällt die Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung

- Kleinunternehmer

Hier greift keine Ausnahme, die E-Rechnungspflicht gilt

- Mietverträge mit Umsatzsteuer

Hier ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist. Eine Änderung der E-Rechnung braucht erst zu erfolgen, wenn sich eine der Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG ändert (bspw. Mieterhöhung)

b) End- oder Restrechnungen bei Voraus- oder Anzahlungsrechnungen

Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung im strukturierten Teil einer E-Rechnung noch nicht darstellbar. Hier wird es bis zum 31.12.2027 nicht beanstandet, wenn eine als E-Rechnung ausgestellte Endrechnung einen Anhang mit den entsprechenden Angaben als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie und Ihr Unternehmen bei der Umsetzung
zum Thema E-Rechnung, sprechen Sie uns an.